

**2022/181 3.05.06.01 Allgemeines  
Überführung Erwachsenenschutz Wetzikon in die Berufsbeistandschaft des  
Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil**

### **Beschluss Stadtrat**

1. Der Erwachsenenschutz Wetzikon wird per 1. März 2023 in die Berufsbeistandschaft des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) Bezirk Hinwil überführt.
2. Die Absichtserklärung wird genehmigt. Diese bildet die Grundlage für die auszuarbeitende Vereinbarung mit dem ZV KES. Der Ressortvorstand Soziales + Alter sowie die Geschäftsbereichsleiterin Alter, Soziales + Umwelt werden beauftragt, die Absichtserklärung wie auch die daraus resultierende Vereinbarung zu unterzeichnen.
3. Der Abteilungsleiter Soziales wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der Berufsbeistandschaft des ZV KES die notwendigen operativen Aufgaben an die Hand zu nehmen und die Überführung vorzunehmen.
4. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist nach der vorgängigen Information des Personals öffentlich.
6. Mitteilung durch Abteilung Soziales an:
  - Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) Bezirk Hinwil
7. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
  - Abteilung Soziales
  - Stabstelle Personal
  - Abteilung Finanzen
  - Abteilung Immobilien
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### **Ausgangslage**

Mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) wurde das alte Vormundschafswesen aus dem Jahr 1907 ersetzt und modernisiert. Im Bezirk Hinwil bildet der Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) Bezirk Hinwil die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche sich mit den Themen des KESR befasst. Der ZV KES wurde am 4. Oktober 2012 gegründet. Alle Gemeinden des Bezirks Hinwil, auch Wetzikon, sind Mitglied des ZV KES. Das Kernangebot besteht in der Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Zusätzlich besteht für alle Gemeinden das Zusatzangebot der Führung einer Berufsbeistandschaft, welche im Auftrag der KESB Massnahmen des Erwachsenenschutzes führt.

Die Stadt Wetzikon ist die einzige Gemeinde im Bezirk Hinwil, welche das Zusatzangebot des ZV KES bisher nicht nutzt und die Aufgabe des Erwachsenenschutzes noch selber wahrnimmt. Der Erwachsenenschutz Wetzikon ist ein Bereich der Abteilung Soziales, welcher die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Bezirk Hinwil beschlossenen Erwachsenenschutzmassnahmen führt. Im Erwachsenenschutz Wetzikon werden derzeit von acht Mitarbeitenden (inkl. Bereichsleiter) mit 560 Stellenprozent 198 Erwachsenenschutzmassnahmen und 10 freiwillige Einkommensverwaltungen geführt.

Aufgrund personeller Veränderungen und der Empfehlungen der Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz KOKES am 18. Juni 2021, welche u. a. eine Mindestgrösse und im Idealfall den Einsatz eines Rechtsdiensts vorsieht, wurden Überlegungen zur Weiterführung des Erwachsenenschutzes wie bisher oder als Alternative einer Auslagerung gemacht. Die Grösse des Erwachsenenschutzes Wetzikon ist gemäss den KOKES-Empfehlungen deutlich zu klein. Zudem sind beim Kanton Bestrebungen im Gange, die Kindes- und Erwachsenenschutz-Regionen und die Berufsbeistandschaften deckungsgleich zu organisieren.

Mit dieser Ausgangslage scheint es notwendig, die Zukunft des Erwachsenenschutzes Wetzikon zu überprüfen. Es wurden Grundlagen erarbeitet für den Entscheid, ob Wetzikon die Aufgabe weiterhin selbständig wahrnehmen oder den Erwachsenenschutz in den ZV KES integrieren möchte. Auch die Möglichkeit einer Zweigstelle Wetzikon unter der Führung des ZV KES wurde geprüft, um die Dienstleistung für die Klientinnen und Klienten weiterhin in Wetzikon erbringen zu können.

## **Vorgehen**

In einer ersten Phase wurden intern die Vor- und Nachteile einer Zusammenlegung mit der Berufsbeistandschaft des ZV KES analysiert. Als vorteilig für eine Überführung wurden die höheren personellen Ressourcen mit besserer Absicherung bei Ausfällen (Ferien, Krankheit etc.) genannt. Ferner die Möglichkeit einer Anbindung an einen Rechtsdienst, der geringere Aufwand wegen weniger Mandatsverschiebungen und bessere, breiter abgestützte Führungsstrukturen genannt. Als nachteilig wurde im Besonderen der Wegfall einer Dienstleistung für die Bevölkerung vor Ort und der Wegfall der einfachen Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen (Sozialdienst, Sozialversicherungen, Betriebs- Steueramt) genannt. Subsumiert war sich die Arbeitsgruppe einig darüber, dass die Vorteile einer Überführung klar überwiegen.

Die Kostenvergleiche für die Fallführung des heutigen Erwachsenenschutzes Wetzikon und der heutigen Berufsbeistandschaft des ZV KES zeigten vordergründig, dass die Kosten für den Erwachsenenschutz Wetzikon leicht tiefer ausfallen als für die Berufsbeistandschaft des ZV KES. Bei genauerer Betrachtung sind diese Fallkostenvergleiche jedoch mit Vorsicht zu beurteilen, zum einen besteht in Wetzikon keine Vollkostenrechnung (bei Stellenprozenten und Aufwandpositionen), zum anderen können die Fallkosten jährlich stark schwanken. Wiederum zu bedenken gilt es, dass die heutigen Kosten des Erwachsenenschutzes mit der zukünftig deutlich grösseren Berufsbeistandschaft inkl. Wetzikon verglichen werden müssen, in welcher einerseits Synergien genutzt werden können und andererseits zukünftig für Wetzikon anfallenden weitere Kosten, z. B. für einen Rechtsdienst, bereits enthalten sind. Die abschliessende Übersicht über die zukünftigen Kosten liegt derzeit noch nicht vor.

Die Kosten für den Erwachsenenschutz Wetzikon (Löhne, Arbeitgeberbeiträge, Informatikaufwand, Büro etc.) belaufen sich, abzüglich Mandatsentschädigung, auf rund Fr. 850'000.00 pro Jahr. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Überführung nach Rüti für Wetzikon in etwa dieselben Kosten anfallen werden, genauere Zahlen stehen zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung. Klar ist, dass einmalig

zusätzliche Kosten zu Handen der Investitionsrechnung von rund Fr. 250'000 für die Einrichtung der Arbeitsplätze inklusive Informatik und Migration der Erwachsenenschutzmassnahmen anfallen werden.

Die Mitarbeitenden des Erwachsenenschutzes Wetzikon wurden im Prozess laufend orientiert und stehen der geplanten Veränderung positiv gegenüber. Sie sollen zu bestehenden Konditionen in die Berufsbeistandschaft ZV KES überführt werden.

### **Erwägungen**

Die zukünftigen Anforderungen im Erwachsenenschutz führen dazu, dass die Aufrechterhaltung kleiner Organisationseinheiten wie der Erwachsenenschutz Wetzikon mit Unsicherheiten behaftet sind. Ausfälle von Mitarbeitenden müssen regelmässig mit teuren Springerlösungen überbrückt werden, da eine adäquate Stellvertretung nicht organisierbar ist. Auch zukünftig zu erwartende Vorgaben wie die Führung eines Rechtsdiensts werden in kleinen Einheiten zu unverhältnismässigen Kosten führen.

Eine Überführung in die Berufsbeistandschaft des ZV KES wird nach heutigen Erkenntnissen vermutlich nicht zu Mehrkosten führen, sondern es vielmehr besteht das Potential einer günstigeren Dienstleistungserbringung. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die einmaligen Kosten für die Überführung zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze.

Die Idee einer Filiale Wetzikon wurde nach reiflichen Überlegungen als nicht wünschbar erachtet, da die Synergiepotentiale weniger genutzt werden können und eine Organisationseinheit an zwei Standorten einen unverhältnismässig hohen Führungsaufwand zur Folge hat.

Die weiteren Schritte in Zusammenhang mit der Überführung sind durch den zuständigen Geschäftsbereich in Zusammenarbeit mit dem ZV KES zügig an die Hand zu nehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Überführung der Mitarbeitenden in die neue Organisation.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin